

Geht per E-Mail an:

Herr lic. iur. Hans Peter Risch
Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
info@djsq.gr.ch

Chur, 10. Juli 2023

Revisionsentwurf des Bündner Krankenpflegegesetzes (KPG)

Sehr geehrter Herr Risch

Danke für die Gelegenheit, zum Entwurf der Teilrevision KPG Stellung zu nehmen.

1 Allgemeines

Wir begrünnen die Verankerung von Ausbildungsverpflichtung und -entschädigung in Pflegeberufen auf gesetzlicher Ebene. Damit wird die Grundlage geschaffen, die Ausbildungsleistungen der Betriebe nicht nur einzufordern, sondern auch kostengerecht zu entschädigen.

Insbesondere begrünnen wir die folgenden Bestimmungen:

- Die zeitlich unbefristete Ausbildungsverpflichtung und der damit verbundenen Ausbildungsentschädigungen an alle Betriebe.
- Die Ausdehnung der Ausbildungsverpflichtung und der Ausbildungsentschädigungen auf die FaGe-Ausbildung. Diese Ausbildung ist einerseits ein wichtiger Zubringer zu den Diplompflegeausbildungen und hat andererseits eine unverzichtbare berufsausübende Funktion in den Pflorgeteams der Betriebe.
- Ferner begrünnen wir es sehr, dass die Ausbildungsentschädigungen unabhängig von den Beiträgen des Bundes ausgerichtet werden sollen.

2 Zu den einzelnen Artikeln

Art. 11 Abs. 2 Bst. c) Der Begriff Pflegefachpersonen wird von verschiedenen Akteuren im Gesundheitswesen unterschiedlich interpretiert. Wir regen an, an seiner Stelle den Begriff «nichtuniversitäre Gesundheitsberufe» zu verwenden. Die Präzisierung der einbezogenen Berufe erfolgt in Art. 45 Abs. 1.

Art 45 Abs. 1 Das Gesetz sieht die Deckung von mindestens 50 % der ungedeckten Ausbildungskosten vor, um dem Grossen Rat den finanziellen Spielraum zu sichern. Gemäss Erläuterungen sieht der Kanton aber grundsätzlich die volle Vergütung der ungedeckten Ausbildungskosten vor.
Wir bitten Sie zu prüfen, gesetzlich die volle Vergütung der ungedeckten Ausbildungskosten zu verankern mit der Einschränkung, dass der Grosse Rat im Rahmen seiner Steuerungsmöglichkeit davon zu höchstens 50 % abweichen kann.

Art. 45 Abs. 3 Das Amt bestimmt für die verschiedenen Leistungserbringer die anrechenbaren Leistungen.
Gemäss den Erläuterungen werden die anrechenbaren Leistungen und eine allfällig notwendige Erhöhung der Ausbildungskapazitäten stark von den Bedarfsberechnungen des Obsan abhängig gemacht.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass sich das Ausbildungspotenzial der Betriebe bei stark wachsendem Bedarf nicht beliebig erhöhen lässt, sondern durch Faktoren wie ausbildendes Personal, Lern- und Ausbildungssituationen und curriculare Strukturen begrenzt wird.

Wir erwarten, dass wir bei der Festlegung der anrechenbaren Leistungen in angemessener Form einbezogen werden.

Art. 45 Abs. 4

Wir bitten Sie, den Begriff «tatsächlich erbrachte Ausbildungsleistungen» an geeigneter Stelle zu präzisieren (z. B. Umgang mit Ausbildungsabbrüchen, das beschränkte Nachfragepotenzial und anderen Abweichungen).

Art. 45 Abs. 5 und 6

Wir begrüssen, dass die ungedeckten Ausbildungskosten für jede Kategorie der Leistungserbringer für die einzelnen Ausbildungen **auf der Basis von Durchschnittswerten festgelegt und nach interkantonaler Systematik festgelegt werden**. Allerdings vermischen wir eine Darstellung der Systematik der Umsetzung in den verschiedenen Kategorien der Leistungserbringern.

Wir erwarten, dass dabei die spezifischen Bündner Gegebenheiten (Höhe der Studierenden- und Lernendenlöhne, erhöhte Spesen durch periphere Situationen) bei der Festlegung der Entschädigungshöhe berücksichtigt werden.

Art. 45 neuer Absatz

Die Gesetzesrevision fokussiert auf die Pflegeberufe. Im Zug unserer Vorarbeiten haben wir festgestellt, dass die Versorgungssicherheit auch in weiteren tertiären Gesundheitsberufen gefährdet ist. Eine rasche Reaktionsmöglichkeit ohne erneute Gesetzesrevision ist versorgungspolitisch sinnvoll.

Wir bitten Sie daher zu prüfen, den Regierungsrat im Gesetzesentwurf zu ermächtigen, die Ausbildungsverpflichtung und -entschädigung im Bedarfsfall im Einvernehmen mit der Branche auf weitere tertiäre Gesundheitsberufe auszudehnen.

3 Fremdänderungen: Gesetz über Ausbildungsstätten im Gesundheits- und Sozialwesen

Art. 15 a

Mit dem Übergang zur betriebsgestützten Ausbildung HF Pflege hat die Branche neue Aufgaben übernommen, die bisher dem BGS oblagen. Dazu gehören namentlich die Rekrutierung und Selektion der Studierenden, die Organisation der Fremdpraktika und das Berufsmarketing für die HF Pflege. Wir bitten Sie zu prüfen, in welcher Form eine Entschädigungsmöglichkeit für diese Zusatzaufwendungen gesetzlich geregelt werden kann.

Art. 18

Wir begrüssen die Möglichkeit, Studierenden im Bereich der Pflege HF und FH Unterstützungsbeiträge auszurichten. Auch hier bitten wir Sie zu prüfen, den Regierungsrat im Gesetzesentwurf zu ermächtigen, diese Regelung im Bedarfsfall auf weitere tertiäre Gesundheitsberufe auszudehnen.

Wir erachten es als zielführend, bei der anstehenden Ausgestaltung der Umsetzung die Branche frühzeitig einzubeziehen. Dies erhöht nicht nur das Bewusstsein für die gemeinsamen Herausforderungen, sondern unterstützt für alle Beteiligten optimale Prozesse in der Umsetzung und damit einen grösstmöglichen Erfolg.

Falls sich aus unseren Rückmeldungen Fragen ergeben, stehen wir gerne für Erläuterungen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Rebekka Hansmann
Präsidentin

Sandra Bosch
Geschäftsführerin